

Satzung des Kreises Borken

vom 30.10.1970

**über die Heranziehung der Vorteilhabenden und Erschwerer
zu den Kosten der Unterhaltung der natürlichen fließenden Gewässer**

2. Ordnung

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670/SGV. NW. 2021) und des § 51 Abs. 2 des Landeswassergesetzes vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235/SGV. 77) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. 610) hat der Kreistag des Kreises Borken am 28. Oktober 1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf natürliche fließende Gewässer 2. Ordnung im Kreis Borken außerhalb der Gebiete der Wasser- und Bodenverbände.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

Die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung der natürlichen fließenden Gewässer 2. Ordnung Vorteile haben oder die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (nach § 48 LWG Gruppe A) werden nach Maßgabe dieser Satzung zu den Unterhaltungskosten herangezogen.

§ 3

Bemessung der Beiträge der Vorteilhabenden der Gruppe A

Der jährliche Beitrag für die Ausnutzung der Wasserkraft beträgt:

5,11 € (10 DM) / PS erzielbare Leistung

§ 4

Bemessung der Beiträge der Erschwerer der Gruppe A

Der jährliche Beitrag beträgt für

1. Anlagen im Gewässer

- | | |
|---|--|
| a) Brückenpfeiler und Brückenwiderlager | 2,56 € (5 DM) / m ² des Querschnittes der Anlage im Gewässerprofil |
| b) Wehre und Stauanlagen
(bei Wehren und Stauanlagen wird der Querschnittsberechnung zugrunde gelegt:
Flusssohle des Unterwassers, Stauziel und Durchflussbreite) | 5,11 € (10 DM) / m ² des Querschnittes der Anlage im Gewässerprofil |

Satzung über die Erschwerer der Unterhaltung der natürlichen fließenden Gewässer

2. Anlagen am Gewässer

- | | |
|---|--|
| a) Stützmauern, Bauwerkfundamente, Brückenwiderlager, Entnahme- und Einleitungsbauwerke, Überbauungen bis 20m Länge | 1,02 € (2 DM) / lfdm. Uferlänge der Anlage |
| b) Überbauung über 20m Länge | 5,11 € (10 DM) / lfdm Uferlänge der Anlage |

3. Anlagen im und am Gewässer

Liegt eine Anlage im und am Gewässer, werden die ermittelten Beiträge nach Nr. 1 und 2 addiert.

4. Abwassereinleitung

- | | |
|---|---|
| a) für unverschmutztes Kühlwasser | 15,34 € (30 DM) je 1.000 m ³ |
| b) für mech./biol. behandeltes Abwasser | 1,02 € (2 DM) je 1.000 m ³ |
| c) für mech. behandeltes Abwasser | 1,53 € (3 DM) je 1.000 m ³ |
| d) für unbehandeltes Abwasser | 3,58 € (7 DM) je 1.000 m ³ |

Maßgebend für die Veranlagung ist die eingeleitete Abwassermenge des Vorjahres. Einleiter, denen durch Verleihung, Erlaubnis oder Bewilligung aufgegeben ist, die Einleitungsmenge zu messen, haben dem Kreis jeweils bis zum 1. Februar die Jahreswassermenge des Vorjahres - abgerundet auf 1.000 cbm – mitzuteilen.

Liegen keine Messwerte vor, wird die jährliche Einleitungsmenge geschätzt.

Bei Abwassereinleitung durch Gemeinden wird die Jahresabwassermenge, wenn keine Messergebnisse vorliegen, nach dem Ausbauzustand der Kanalisation und der Einwohnerzahl, nach folgenden Erfahrungswerten für je 1.000 anschließbare Einwohner geschätzt:

- | | |
|--|-----------------------|
| a) in Städten über 20.000 E. | 90.000 m ³ |
| b) in Städten und Orten bis zu 20.000 E.
mit Vollkanalisation | 70.000 m ³ |
| mit Teilkanalisation | 55.000 m ³ |
| c) in ländlichen Gemeinden (unter 10.000 E.)
mit Vollkanalisation | 55.000 m ³ |
| mit Teilkanalisation | 30.000 m ³ |

5. Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser

- | | |
|---|---|
| a) bei Städten über 20.000 E. | 460,16 € (900 DM) je km ² des an die Entwässerungsanlage angeschlossenen bebauten Gebietes |
| b) bei Städten und Orten bis zu 20.000 E. | 409,03 € (800 DM) je km ² des an die Entwässerungsanlage angeschlossenen bebauten Gebietes |
| c) bei ländlichen Gemeinden (unter 10.000 E.) | 306,78 € (600 DM) je km ² des an die Entwässerungsanlage angeschlossenen bebauten Gebietes |

6. Schmutz- und Regenwasserleitungen

Ist eine Gemeinde mit einer Mischwasserkanalisation ausgestattet, wird sie für die Schmutz- und Regenwassereinleitung getrennt veranlagt.

§ 5

Bemessung der Beiträge für Vorteilhabende und Erschwerer

Hat der Eigentümer einer Anlage Vorteile durch das Gewässer und erschwert die Anlage gleichzeitig die Unterhaltung des Gewässers, so werden die nach §§ 3 und 4 ermittelten Beträge addiert.

§ 6

Kleinanlagen

Anlagen für die ein jährlicher Unterhaltungsbeitrag von weniger als 15,34 € (30 DM) zu zahlen wäre, sind beitragsfrei.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit

Der Jahresbeitrag wird durch Veranlagungsbescheid in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres erhoben. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu zahlen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.